

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG**

**Antragsteller:** Artlenburger Deichverband

**Maßnahme:** Nacherhöhung der Hauptdeiche an der Elbe – ADV 10; Schwinde-West bis Stover Rennbahn

**Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 29.07.2021 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigefügt war.

Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 12.08.2021

## I. Bekanntgabe

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
Nacherhöhung der Hauptdeiche an der Elbe  
ADV 10; Schwinde-West bis Stover Rennbahn,  
Gemeinde Drage, Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 26.08.2021 –  
Az. – 6 L-62211-151-008 –**

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt den Hauptdeich der Elbe im Bereich Schwinde-West bis zur Stover Rennbahn (Deich-Km 43+865 bis 44+735) entsprechend der Bestickfestsetzung „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Tideelbe im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes, Landkreis Harburg“ vom 20.12.2019 (Nds. MBl. Nr. 1/2020 vom 15.01.2020, S. 34) herzustellen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 29.07.2021 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG, die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung der festgesetzten Abmessungen des Hauptdeiches und damit der Verbesserung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

## **II. Begründung der Entscheidung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist“.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

### **2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG**

#### **Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

#### **Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und konnten damit entsprechend berücksichtigt werden.

## 2.1 Merkmale des Vorhabens

Für den Deichabschnitt mit einer Länge von etwa 900 m ist vorgesehen, den Erddeich in bestehender Trasse zu erhöhen. Hierfür wird die Grasnarbe des Deiches gefräst, abgetragen und seitlich gelagert.

Die vorhandene Kleidecke des Deiches wird abgetragen und in Mieten gelagert. Der Sandkern des Deiches wird daraufhin um das nötige Maß mit Sand erhöht, profiliert und anschließend wieder mit dem gelagerten Klei und zuletzt mit dem ebenfalls gelagerten Oberboden und der Grasnarbe abgedeckt.

Außendeichs wird der bestehende Deichunterhaltungsweg aus Schottermaterial aufgenommen. Auf etwa 425 m wird dieser Weg mit Deckwerkssteinen an den östlich angrenzenden Weg angeschlossen. Die übrigen 300 m werden Richtung Westen wieder auf einer Berme in Schotterbauweise hergestellt. Der landseitig gelegene Deichverteidigungsweg wird auf gesamter Länge des Bauabschnittes aufgenommen, erneuert und um 0,5 m verbreitert. Durch die Erhöhung des Deiches verschiebt sich die vorhandene Deichüberfahrt um einige Meter nach Westen.

Aus diesen Maßnahmen ergibt sich im Deichquerschnitt eine Verbreiterung der Deichaufstandsfläche von null bis fünf Metern.

An den Stellen, an denen der Deich schar liegt, wird der Deichfuß durch Schüttsteindeckwerke gesichert.

## 2.2 Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Drage, Landkreis Harburg. Der Standort des Vorhabens wird derzeit bereits als Deich genutzt. An das Vorhaben angrenzend befinden sich die Siedlungen Stove im Südwesten und Schwinde im Südosten. Der parallel zum Deich verlaufende Deichunterhaltungsweg ist für die Erholungsnutzung von Bedeutung. Der Elbeabschnitt wird im Sommer auch von zahlreichen Badegästen und sonstigen Erholungssuchenden frequentiert.

### Boden

Im Bereich der Verbreiterung des Deiches liegt der Bodentyp Gley vor. Im Bereich des geschotterten Deichunterhaltungsweges sowie im Bereich des bestehenden Deiches sind Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Der Boden des Grünlands im Vorland ist von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

### Wasser

Das Untersuchungsgebiet gehört zur hydrogeologischen Einheit „Flussablagerungen, Hang- und Schwemmablagerungen“, zum hydrologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ sowie zum Teilraum „Elbe Niederung“. Dem Grundwasser kommt eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zu.

Als Oberflächengewässer gehört die Elbe zum Untersuchungsgebiet. Ihr wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

### Landschaft

Das Vorhabengebiet gehört zur Landschaftseinheit Elbmarsch. Als Landschaftsbildtypen sind „Weniger naturnahe, landschaftsraumprägende Fließgewässer“, „Gehölzarme Ackerlandschaften“, „Traditionelle Obstbaugebiete der Elbmarsch“ sowie „Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter“. Zusammenfassend wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

### Tiere

Von den 41 als Brutvögel einzustufenden Vogelarten machen Siedlungsarten, die die Gärten und Gebäude zwischen Elbdeich und Elbuferstraße bewohnen, einen hohen Anteil aus. Darunter sind mit Star, Grauschnäpper, Bluthänfling, Rauch- und Mehlschwalbe auch 5 Rote Liste-Arten. Günstige Brutbedingungen, insbesondere auch für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter, bietet das „Stover Holz“ im westlichen

Untersuchungsraum mit seinem älteren Baumbestand. Hier findet sich eine Graureiher-Kolonie. Zudem brütet mit dem Grünspecht auch eine nach dem BNatSchG „streng geschützte“ Art im „Stover Holz“. In den Vorlandflächen brüten 25 Arten, darunter der ebenfalls „streng geschützte“ Schilfrohrsänger, Nachtigall, Gelbspötter, Sumpf- und Teichrohrsänger. Im östlichsten Teil berührt der Untersuchungsraum ein Revier des Kuckucks. Bodenbrütende Arten, die die Grünlandflächen des Deichs und des Vorlandes besiedeln könnten, wie z.B. Feldlerche oder Wiesenschafstelze, fehlen aber.

Die Außendeichsbereiche werden zwar durch ein relativ breites Artenspektrum genutzt, allerdings traten viele Arten nur mit wenigen Individuen und meist auch nur an wenigen Terminen auf. Der Kormoran ist die einzige Art, die das Kriterium für „lokal bedeutsame“ Gastvogellebensräume erreicht.

#### Pflanzen/Biotope

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Biototypen nachgewiesen, die unterschiedlichen Wertstufen zuzuordnen sind. Der Artenreiche Scherrasen, der im Bereich des bestehenden Deichs vorherrscht, erhält aufgrund des Übergangscharakters zum mesophilen Grünland die Wertstufe III. Das „Sonstige mesophile Grünland“ erhält die Wertstufe IV. Im Untersuchungsgebiet kommen Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie und gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG vor. Der Schierlings-Wasserfenchel als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter**

Das FFH-Gebiet „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (EU-Kennzahl: 2528-332) befindet sich überwiegend angrenzend an das geplante Vorhaben, ein kleiner Bereich des FFH-Gebietes wird durch das Vorhaben dauerhaft versiegelt. Der Flächenverlust des Lebensraumtyps 6510 bleibt allerdings unter den Orientierungswerten der Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007), so dass erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Das FFH-Gebiet ist als Naturschutzgebiet „Tideelbe von Rönne bis zur Bunthäuser Spitze“ gesichert. Das Vorhaben wird als Maßnahme der Deicherhaltung von der Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11 NSG-VO erfasst und bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können, keiner Befreiung gem. § 67 BNatSchG.

Weitere Schutzobjekte gem. Anlage 3 UVPG finden sich nicht im Untersuchungsgebiet oder sind nicht betroffen.

### **2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

#### Schutzgut Mensch

Für den Menschen kommt es während der Baumaßnahme zu temporären nachteiligen Umweltauswirkungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und die Sperrung des Deichunterhaltungsweges für Radfahrer und Spaziergänger.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere werden durch die Einschränkung der Nutzung des Vorhabengebietes als Lebensraum und die allgemeine Unruhe und Baustellenlärm temporär beeinträchtigt. Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Vegetation. Geschützte Pflanzen sind nicht betroffen.

#### Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auf ca. 1.600 m<sup>2</sup> wird derzeit teilversiegelte Deichunterhaltungsweg vollversiegelt. Weitere ca. 530 m<sup>2</sup> zum Deichkörper gehörende Grünfläche wird durch den zu errichtenden Deichverteidigungsweg neu versiegelt. Durch die Verbreiterung des

Deiches kommt es zu einer Überdeckung von etwa 1.000 m<sup>2</sup> natürlich gewachsenem Boden.

Das Landschaftsbild wird durch die Erhöhung des Deiches nicht entscheidend verändert. Durch Bodenbewegung und Baumaschinen kommt es während der Baumaßnahme zu temporären nachteiligen Umweltauswirkungen.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima bestehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

#### **2.5 Geplante Schutz-/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme:**

Gemäß der §§ 13 und 14 BNatSchG sind vom Vorhabenträger die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgesehen:

- Minimierung der zu versiegelnden und zu überbauenden Flächen auf das notwendige Maß
- Wiederverwendung der jetzigen Deichmaterialien (Grasnarbe, Oberboden, Kleidecke)
- Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen erfolgt ausschließlich auf Flächen, die von weniger als allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Arten & Biotope sind und außerhalb des Schutzgebietes liegen.
- Biotopbereiche mit allgemeiner Bedeutung und höher werden nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. Derartige Biotopbereiche sind von einer direkten oder vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden und anderen Materialien auszunehmen (naturschutzfachliche Ausschlussflächen).
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen durch geeignete Vorkehrungen.
- Bzgl. der BE-Fläche wird dort der Oberboden abgetragen, gelagert und nach Ende der Baumaßnahme wieder aufgetragen und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Der Landkreis Harburg bestätigt das Ergebnis der Vorprüfung, gibt aber für die künftige Bauausführung folgende Hinweise:

- Die Umsetzung ist durch eine qualifizierte Bauaufsicht (ökologische Baubetreuung) sicher zu stellen. Die verantwortliche Person/ das Büro ist dem Landkreis Harburg vor Baubeginn mitzuteilen.
- Dem Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz/ Landschaftspflege, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe), ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, wann mit dem Bau begonnen werden soll. Dabei ist das Aktenzeichen 71-Fall-2020-0064 anzugeben.

- Eine längere als ein Jahr dauernde Unterbrechung des Bauvorhabens ist dem Landkreis Harburg anzuzeigen. Das Bauvorhaben gilt auch dann als unterbrochen, wenn es nur unwesentlich weitergeführt wird (§ 17 Abs. 9 BNatSchG).

## 2.6 Geplante Kompensation:

Durch nicht zu vermeidende Eingriffe ergibt sich aus dem Vorhaben ein Kompensationsbedarf von 5.613 m<sup>2</sup>. Diese Eingriffe werden über Maßnahmen aus dem Ökopool „Drennhäuser Hinterdeich“ des Landkreises Harburg ausgeglichen. Der Kompensationsbedarf entspricht dabei einer Ökopool-Fläche von 2.806,5 m<sup>2</sup>. Der Ökopool befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Drage, Landkreis Harburg.

## 2.7 Fazit

Die Herstellung der festgesetzten Abmessungen des Hauptdeiches führt zu Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (EU-Kennzahl: 2528-332) und im Naturschutzgebiet „Tideelbe von Rönne bis zur Bunthäuser Spitze“. Der Flächenverlust des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle gemäß Fachkonventionsvorschlag (Lamprecht & Trautner 2007). Die Flächeninanspruchnahme im NSG wird als Maßnahme der Deicherhaltung von der Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11 NSG-VO erfasst und bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können, keiner Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sind ausgleichbar, so dass eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist. Insoweit kann festgestellt werden, dass es zu keinen Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt, die also so gewichtig wären, dass sie nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu überwinden wären. Soweit Umweltauswirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG (Belastungsbereich) einzustufen sind, werden diese erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde hat keine Hinweise darauf gebracht, dass der Antragsteller Umweltauswirkungen übersehen oder unzutreffend bewertet hätte. Insoweit wird unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten und sonstiger zur Verfügung stehenden Unterlagen festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die „Nacherhöhung der Hauptdeiche an der Elbe; ADV 10; Schwinde-West bis Stover Rennbahn“ ausgeschlossen werden. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Lüneburg, den 26.08.2021  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion

Heinrich